STIFTUNG HAUS OBERSCHLESIEN

40883 Ratingen, Bahnhofstr. 71 Tel. 0 21 02 / 96 50

SATZUNG

DER PRIVATRECHTLICHEN STIFTUNG HAUS OBERSCHLESIEN

Artikel 1 - Errichtung

Unter dem Namen

Stiftung HAUS OBERSCHLESIEN

wurde eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts (§ 80 ff. BGB) mit dem Sitz in Ratingen errichtet. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 2 Absatz 1 StiftG NW (GV NW. S. 274).

Artikel 2 - Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar die nachfolgend aufgeführten Zwecke:
 - 1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - 2. die Förderung von Kunst und Kultur;
 - 3. die Förderung der Hilfe für Vertriebene;
 - 4. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - 5. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - 6. die Förderung der historisch-politischen Bildung und des gesellschaftlichen Engagements in der Pflege, Bewahrung und Vermittlung historischer, kultureller und naturräumlicher Zusammenhänge.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Immobilie "HAUS OBERSCHLESIEN" sowie Betrieb des "Oberschlesischen Landesmuseums", beides in Ratingen (Hösel).
 - 2. Sammlung, Aufbewahrung und Auswertung oberschlesischen Kulturgutes, um es im Bewusstsein auch des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten.
 - 3. Förderung der Begegnung oberschlesischer Persönlichkeiten, insbesondere aus Wissenschaft, Kunst und Literatur, untereinander und mit interessierten Dritten des In- und Auslandes als aktiver Beitrag zur Völkerverständigung.
 - 4. Wissenschaftliche Forschung zur oberschlesischen Geschichte, Kulturgeschichte und Landeskunde.

Sie dient im Sinne des Artikels 20 nur gemeinnützigen Aufgaben.

Artikel 3 - Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

Artikel 4 - Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

- 1. dem Eigentum am bebauten Grundstück Gemarkung Hösel, Flur 2. Flurstück 4497 (1.703 qm)
- 2. dem Erbbaurecht an dem bebauten Grundstück Gemarkung Hösel, Flur 1, Flurstück 1144 (4.295 gm),
- 3. dem Barvermögen von 400.000 EUR (aus Verkauf des bebauten Grundstücks Gemarkung Hösel, Flur 2, Flurstück 4498),
- 4. Zuwendungen Dritter, die für das Stiftungsvermögen bestimmt sind.
- 5. dem Museumsgut des Oberschlesischen Landesmuseums, dem erworbenen Inventar, dem Schriftgut (Bibliothek) sowie sächlichen Spenden und Schenkungen.

Artikel 5 - Erhaltung des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

Artikel 6 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 7 – Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- 1. aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
- 2. aus institutionellen öffentlichen Zuwendungen,
- 3. aus Projektmitteln insbesondere der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein Westfalen,
- 4. aus sonstigen öffentlichen und privaten Zuwendungen,
- 5. aus Zuwendungen des Landes auf Grund der Patenschaftserklärung des Landes NRW über Oberschlesier und des Freundschaftsvertrages NRW-Schlesien (Betrauungsakt).

Artikel 8 - Organe

Die Stiftung hat

- 1. einen Stiftungsvorstand
- 2. einen Stiftungsrat

Artikel 9 – Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. Er wird von der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. bestellt.
- (2) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Stiftung gemäß Recht und Gesetz. Er hat im Sinne des Satzungszwecks zu handeln und ihn sorgfältig zu beachten, das Stiftungsvermögen zu erhalten. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der Vorschriften des Artikels 14 der Satzung. Der Vorstand hat die Verpflichtung gegenüber dem Stiftungsrat gemäß Artikel 10 der Satzung zu erfüllen.
- (3) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr, durch den Vorsitzenden einberufen.
- (4) Der Vorstand wählt sich einen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann ein Vorstandsmitglied zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen. Mit diesem wird ein Anstellungsvertrag geschlossen. Die anderen Vorstandsmitglieder dürfen nicht angestellt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Äußern sich in diesem Falle zwei Vorstandsmitglieder nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Beschlussentwurfes, so entscheiden die schriftlichen Abstimmungen der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind in Niederschriften festzuhalten.

Artikel 10 - Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 8 bis höchstens 12 Personen, die von der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. bestellt werden. Je eines seiner Mitglieder ist auf Vorschlag des für die Förderung gemäß § 96 BVFG zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland zu bestellen.
- (2) Der Stiftungsrat wählt sich seinen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Artikel 9 (5) gilt entsprechend.
- (4) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe,
 - a) zu überwachen, dass die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes dem Stiftungszweck entspricht. Daher sind dem Stiftungsrat die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sowie die Jahresrechnung zuzuleiten und etwa erforderliche Auskünfte zu erteilen:
 - b) den Stiftungsvorstand im Sinne des Zweckes der Stiftung zu unterstützen und ihm entsprechende Anregungen zu geben.

Der Stiftungsrat kann Beschlüsse und Maßnahmen des Stiftungsvorstandes beanstanden.

Sind diese noch nicht vollzogen, hat der Vorstand erneut zu beschließen; seine Entscheidung ist endgültig.

(5) An den Sitzungen des Stiftungsrates, die auf Verlangen des Vorsitzenden vom Stiftungsvorstand einberufen werden, nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Artikel 11 - Ehrenamtliche Tätigkeit der Organe

Außer dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates ehrenamtlich tätig. Es dürfen ihnen nur Auslagen, die den Zwecken der Stiftung dienlich sind, erstattet werden.

Artikel 12 - Amtsdauer und Ersatzbestellung

- (1) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates gilt grundsätzlich für vier Jahre, wenn nicht in der Bestellung ein anderer Zeitraum genannt ist.
- (2) Wird die Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. aufgelöst oder in anderer Weise funktionsunfähig, so erfolgt die Bestellung zum Stiftungsvorstand und Stiftungsrat durch Beschluss einer gemeinsamen Versammlung der noch amtierenden Mitglieder beider Organe. Diese ist alsdann auch zur Änderung der Satzung berechtigt.

Artikel 13 - Geschäftsjahr und Rechnungsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsführung erfolgt nach den Grundsätzen einer ordentlichen Geschäftsführung.

Artikel 14 - Vertretung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, in der Regel durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied und den Vorsitzenden. Den Verhinderungsfall regelt die Geschäftsordnung Ist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellt (Artikel 9 (4) der Satzung), vertritt dieses die Stiftung allein, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder um die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes.

Artikel 15 - Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie ein etwaiger Beschluss über die Auflösung der Stiftung werden von einer gemeinsamen Versammlung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Abstimmung ist zulässig. In diesem Falle ist für die Beschlussfassung eine 3/4-Mehrheit aller amtierenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Solange die Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. rechtlich existent und funktionsfähig ist, können die Artikel 2, Artikel 9 Absatz 1 sowie Artikel 10 Absatz 1 nur mit ihrer Zustimmung geändert werden. Das gleiche gilt für eine etwaige Auflösung der Stiftung.

Artikel 16 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beider Organe und der Zustimmung der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V., sofern diese noch rechtlich existent und funktionsfähig ist.

Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der Erhaltung und Fortführung oberschlesischen Kulturgutes zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen beide Organe nach Maßgabe des Artikels 15.

Artikel 17 - Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Artikel 18 - Stellung des Finanzamtes

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Artikel 19 - Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Artikel 20 - Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[Die Satzung wurde am 20.9.2011 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Sie ersetzt die Fassung vom 17.09.1992, genehmigt vom Regierungspräsidenten Düsseldorf am 03.11.1992]